

Behördliche Datenschutzbeauftragte im Schulbereich

Nach § 8 a Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ist jede öffentliche Schule, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, gesetzlich verpflichtet, eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (behDSB) zu bestellen. Gemäß § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 NDSG können auch sog. externe DSB mit dieser Aufgabe betraut werden.

Diese Vorschrift gilt auch für private Ersatzschulen in Niedersachsen, da sie im Bereich des Prüfungswesens als Beliehene handeln. Bei kirchlichen Ersatzschulen gilt das Kirchenrecht. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an uns (Kontaktdaten s. u.).

Die behDSB **unterstützen die Schulleitung** bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die **Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften** hin.

Da die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung im Schulbereich zunehmend durch die Nutzung von Technologien bestimmt wird (Stichworte u. a. Online-Lernplattformen, digitale Klassenbücher, Soziale Medien, Cloud Computing, Smartphones und Tablets etc.), sind die behDSB im Zuge des technischen Wandels stets vor neue Herausforderungen gestellt, wenn es darum geht, in ihren Schulen einen **datenschutzgerechten Einsatz dieser Technologien** zu gewährleisten.

Aufgaben der behDSB

Nach den Regelungen des § 8a NDSG sind die behDSB **frühzeitig** über geplante Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- **Beratung** der Schulleitung, der Schulkoordinatoren, einzelner Fachbereiche, der Elternvertretung o. ä. in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
- Durchführung der **Vorabprüfung** (sog. **Vorabkontrolle**) von automatisierten Verfahren, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien besondere Risiken mit sich bringen (§ 8a Abs. 3 S. 3, § 25a Abs. 6 NDSG),
- Führung der **Übersicht der Verfahrensbeschreibungen** über die automatisierten Verarbeitungen (§§ 8 und 8a Abs. 2 S. 5 NDSG),
- Gewährung der **Einsicht** in die Verfahrensbeschreibungen für jedermann,
- Bearbeitung von **Eingaben** der Eltern, Schüler, Lehrkräfte und sonstiger Beschäftigte der öffentlichen Stelle sowie von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen fühlen.

Darüber hinaus nehmen die behDSB folgende Aufgaben wahr:

- **Prüfung**, ob das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 7 Abs. 4 NDSG) eingehalten wird,
- **Überwachung** der ordnungsgemäßen Anwendung der Verfahren, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- **Prüfung**, ob die technischen Maßnahmen (§ 7 NDSG) dem Stand der Technik entsprechen, um ein den Vorschriften des NDSG entsprechenden Schutz personenbezogener Daten vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung und Verlust sicherzustellen,

- **Beteiligung** bei der Erstellung von Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) mit datenschutzrechtlichen Bezug - einschließlich der Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen,
- **Schulung** der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen in Grundfragen des Datenschutzes,
- **Mitwirkung** bei der Ermittlung des Schutzbedarfs an den einzelnen Arbeitsplätzen, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (z. B. im Hinblick auf besonders vertraulich zu handhabende Gesundheitsdaten der Schülerinnen und Schüler, Stichwort Inklusion),
- **Beratung der Schulleitung** bei der Auftragsvergabe und Kontrolle der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 6 NDSG) bei Auftragnehmern,
- **Beratung** in den Fragen der sicheren Aktenverwaltung, der informierenden und klaren Formulargestaltung, der datenschutzgerechten Vernichtung von Akten sowie der datenschutzgerechten Löschung von Dateien.

Die behDSB sind schriftlich zu bestellen (s. Muster auf meiner Homepage).

Organisatorische Stellung

Die Bedeutung des Datenschutzes legt es nahe, die oder den behDSB in dieser Funktion der Schulleitung zuzuordnen.

Sofern die behDSB neben ihren Kontrollaufgaben noch weitere Aufgaben wahrnehmen, ist darauf zu achten, dass **Interessenkonflikte** mit anderen dienstlichen Aufgaben vermieden werden („niemand darf sich selbst kontrollieren“). Die Schulleitung selbst, die Leitung der Informations- und Kommunikationstechnik oder von der Schulleitung mit der Verarbeitung von Personal(akten)daten Beauftragte sowie Mitglieder von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte sollten deshalb nicht zu behDSB bestellt werden. Entsprechendes gilt für IT-Sicherheitsbeauftragte, sofern sie ändernden Zugriff auf die IT-Verfahren haben.

Die Bestellung und die Abberufung der oder des behDSB bedarf der Mitbestimmung des Personalrats (§ 67 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz - NPersVG -).

Es empfiehlt sich gerade in größeren Schulen, die in erheblichem Umfang personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, eine sachkundige **Vertretung** für Fälle der Abwesenheit zu bestellen. Durch die Vertretungsregelung wird eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. Verzögerungen bei der Aufgabenerledigung werden vermieden.

Rechte und Pflichten

Die öffentlichen Stelle (Schule) hat die behDSB bei ihrer Aufgabenerfüllung **zu unterstützen**. Beauftragte sind in dieser Eigenschaft **weisungsfrei**. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben **nicht benachteiligt** werden.

Persönliche Voraussetzungen

Die oder der behDSB soll die erforderliche **Fachkunde** und **Zuverlässigkeit** haben. Fachkunde ist notwendig auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, der behördlichen Organisation und der einschlägigen Gesetze (u. a. Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Sind nicht von Anfang an alle Voraussetzungen erfüllt, ist den Beauftragten die Möglichkeit zur Teilnahme an fachspezifischen **Fortbildungsveranstaltungen** einzuräumen.

Erreichbarkeit, Ausstattung

Die oder der behDSB nimmt in der Schule eine datenschutzrechtliche Ombudsfunktion ein. Für datenschutzrelevante Anfragen der Eltern, Schüler, Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schule sowie für alle Personen, die sich in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen fühlen, sollte auf der Homepage der Schule im Internet eine Kontaktadresse angegeben werden (z. B. Datenschutz@Domain_der_Schule.de, es bedarf keiner E-Mail-Adresse mit Namensbezug).

Bereits die Kenntnisnahme der an die behDSB gerichteten E-Mails durch Kolleginnen oder Kollegen ist unzulässig. Die gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit der behDSB sowie die vertrauliche Bearbeitung von Eingaben erfordern ein abgeschottetes Postfach für die oder den behDSB.

Für vertrauliche Beratungsgespräche muss die oder der behDSB zudem über einen abgeschotteten Einzelberatungsplatz verfügen können.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

An allen Standorten der Niedersächsischen Landesschulbehörde gibt es Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner, die für den Datenschutz in Schulen zuständig sind (s. Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde).

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage (www.lfd.niedersachsen.de) unter den Rubriken „Themen/Datenschutzbeauftragte“ und „Themen/Schule“.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
Ihre Ansprechpartner:
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben

Stand: 02. Januar 2015